

RzF - 9 - zu § 141 Abs. 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Münster, Beschluss vom 22.11.1984 - 9 E 35/84 = AgrarR 1986 S. 183

Leitsätze

1. Gegen den Bescheid der Spruchstelle im Verwaltungsverfahren, mit dem ein Antrag auf Ausschließung des Vorsitzenden der Spruchstelle von der weiteren Mitwirkung wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wird, ist die Beschwerde an das Flurbereinigungsgericht nicht statthaft.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 108 - zu § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG](#).